Satzung zur Regelung des Zugangs zum Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-140)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Pharmazie erfordert
 - a) einen Abschluss im Studiengang Pharmazie [vierjährig (nicht modularisiert) oder 240 ECTS (modularisiert)] an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang, welcher gleichwertige Kompetenzen vermittelt, an einer in- oder ausländischen Hochschule, es sei denn, dass dieser Abschluss nicht gleichwertig ist,
 - b) den Nachweis von Kompetenzen in den Stoffgebieten gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 in der jeweils geltenden Fassung
 - c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Pharmazie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse (Satz 1, Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Inhalte (Satz 1, Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gemäß Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Belegen von weiteren Lehrveranstaltungen empfehlen, die zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung hinführen.

- (2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium FOKUS Pharmazie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein

erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums FOKUS Pharmazie an der JMU nur zum jeweils unmittelbar folgenden Semester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach FOKUS Pharmazie einmal wiederholen.

- (4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
 - a) bei Erbringung des jeweils zutreffenden Nachweises zum Zeitpunkt der Bewerbung (unbeschadet der Nachreichemöglichkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage EV) über
 - aa) das Vorliegen aller Anmeldevoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) im Falle eines nicht-modularisierten Erststudiums nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder
 - bb) den Erwerb von 210 ECTS-Punkten im Falle eines modularisierten Erststudiums nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a)

sowie

b) bei erfolgreicher Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Pharmazie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang FOKUS Pharmazie nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 2 Inkrafttreten, Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs FOKUS Pharmazie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (2) ¹Diese Satzung regelt den Zugang zum Master-Studienfach FOKUS Pharmazie lediglich für das Wintersemester 2012/2013. ²Für alle Studierenden des Master-Studienfachs FOKUS Pharmazie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studienund Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen, gelten die jeweils einschlägigen fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

- 1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
- 2. sowie der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in der Anlage 14 zu § 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) genannten Stoffgebieten des Prüfungsstoffes des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums FOKUS Pharmazie genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang FOKUS Pharmazie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie an der JMU durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium FOKUS Pharmazie für das jeweils folgende Semester sind an Hand der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang FOKUS Pharmazie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um eine Zulassung zum Master-Studium FOKUS Pharmazie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass die Vorlagefrist für die Beantragung eines endgültigen Master-Zugangs nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im vorausgesetzten Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über eine aufschiebend bedingte Zulassung gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.
 - (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweis über Leistungen aus dem Studiengang Pharmazie [vierjährig (nicht modularisiert) oder 240 ECTS (modularisiert)] an der JMU oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, es sei denn, dass dieser Abschluss nicht gleichwertig ist:
 - a) im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs: Nachweis eines Erstabschlusses (insbesondere des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung) oder gleichwertigen Abschlusses oder
 - b) im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs
 - aa) bei nicht modularisierten Studiengängen: Nachweis (z.B. ausgestellt durch das jeweilige Landesprüfungsamt), dass alle Anmeldevoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bereits erfüllt sind oder

- bb) bei modularisierten Studiengängen: Nachweis des Erwerbs von 210 ECTS-Punkten.
- 2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records oder Bescheinigungen gemäß Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 der AAppO) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach FOKUS Pharmazie bestandenen Module/Veranstaltungen und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der gegebenenfalls dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in FOKUS Pharmazie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Masterzugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie zusammensetzt, die die Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) und die Berechtigung zur Abnahme des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (nach § 11 Abs. 2 der AAppO) besitzen. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob
 - 1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Masterstudium ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
 - 2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Auswahlprüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere,

- 1. wer einen einschlägigen Erstabschluss (insbesondere den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser vorweisen kann,
- 2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss (insbesondere den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) unter den besten 15% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,

- 3. oder wer in einem modularisierten Studiengang eine vom jeweiligen Prüfungsamt ausgewiesene vorläufige Gesamtnote von 2,0 oder besser vorweisen kann. Wird vom jeweiligen Prüfungsamt keine Note ausgewiesen, wird die Note aus dem gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller Modulnoten errechnet.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der in Abs. 2 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer mündlichen Auswahlprüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für die Prüfung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Die Prüfung soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der in § 1 genannten Kriterien genügt. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in den in der Anlage 14 zu § 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) genannten Stoffgebieten des Prüfungsstoffes der Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung überprüft. ⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ⁷Gutachter oder Gutachterinnen können sein:
 - 1. Die Mitglieder der Eignungskommission selbst,
 - 2. Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen, die im Master-Studiengang FOKUS Pharmazie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind und nach § 11 Abs. 2 der AAppO zur Abnahme des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung berechtigt sind.

⁸Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ⁹Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. ¹⁰Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 03. Juli 2012.
Würzburg, den 12. Juli 2012
Der Präsident:
i.V.
Prof. Dr. W. Riedel Vizepräsident
Die Satzung zur Regelung des Zugangs zum Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurde am 12. Juli 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.
Würzburg, den 13. Juli 2012
Der Präsident:
i.V.
Prof. Dr. W. Riedel Vizepräsident